

OLZ 1

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

FONDSVERTRAG

mit Anhang

Juli 2024

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «**OLZ 1**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds (der «Umbrella-Fonds») der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger¹ (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25ff. i.V.m. Art. 70 und i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) sowie an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 5 unten beschränkt. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:
 - A) Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG
 - B) Equity Switzerland Optimized ESG
 - C) Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die OLZ AG, Bern.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Preispublikation;
 - b) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.

Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 FIDLEG von der Prospektspflicht befreit.

Anstelle des Prospekts für Anleger gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstellen, über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt be-

lasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufschlagte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufschlagte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird.
Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die qualifizierten Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG beschränkt.
Für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4 und Beschreibung im Anhang). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.
Für Anteilklassen, welche dies gemäss § 6 Ziff. 4 voraussetzen, sind die Fondsleitung und die Depotbank berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der UBS Group AG den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

- 4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich täglich gemäss § 17 Ziff. 1 kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Der Fondsvertrag kann für spezielle Teilvermögen eine längere Kündigungsfrist vorsehen.
- 7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
- 8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- 9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder dessen Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

- 1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung

- von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
 4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:
Anteile aller Klassen sind thesaurierende Anteile.
Anteile der Klasse «D» sind zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1.
Anteile der Klasse «I» sind zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, wobei jedoch Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FIDLEG zusätzlich einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungsvertrag oder einen ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG beaufsichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben müssen, und unterscheiden sich zudem zu Anteilen der Klasse «D» hinsichtlich der im Anhang genannten Kostenstruktur.
Anteile der Klasse «IR» sind zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1.
Anteile der Klasse «Z» sind zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die einen schriftlichen Vertrag mit OLZ AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen haben, sowie für sämtliche Teilvermögen, bei welchen OLZ AG (vormals OLZ & Partners Asset and Liability Management AG) als Vermögensverwalter bzw. Anlageverwalter ernannt wurde.
Anteile der Klasse «Z» unterscheiden sich zudem zu Anteilen der Klasse «I» hinsichtlich der im Anhang genannten Kostenstruktur.
Anteile der Klasse «V» sind nur zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer sind. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Vergütungen und Kosten werden in der Tabelle im Anhang aufgeführt.
 5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
Die Anteile sind zwingend bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahren den Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden. Die Anteile sind nicht lieferbar.
Für die Anteile der Klasse «V» gilt folgende Regelung:
 - Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank, lautend auf den Namen des Anlegers, zu erfolgen (Depotzwang). Die Anteile sind nicht lieferbar.
 - Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, in Abweichung vom Depotzwang für einzelne, im Anhang bzw. in der Tabelle zum Anhang bezeichnete Teilvermögen oder Anteilklassen die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten, die im Anhang näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können:
(A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv)

Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 9 zwangsweise zurückgenommen werden.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder die Anteile in eine andere Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, eine angemessene Anlagerendite in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Spezifische Anlageziele bezüglich der einzelnen Teilvermögen werden nachstehend unter Ziff. 3 separat aufgeführt. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

2. Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Wäh-

rungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- inländische Anlagefonds der Kategorien «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»);
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW) entsprechen;
 - ausländische kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA), jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Anlagen in Anteile von Dachfonds sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7 Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. a bis k KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

3. Nachstehend werden die spezifischen Anlageziele und Anlagepolitiken der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A) Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG

Bei der im Namen des Teilvermögens erwähnten Währung handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Inventarwert des Teilvermögens berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Teilvermögens. Das angestrebte Wechselkursrisiko des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung soll bei maximal 10% liegen. Die angestrebte modified Duration der Anlagen des Teilvermögens liegt zwischen sechs und acht.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Anhang genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 11 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch öffentlich-rechtliche Schuldner, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Anhang genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlich-rechtlichen Schuldern sowie von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters weltweit und in allen Währungen;
 - Futures auf Obligationen und/oder auf Obligationenindices von öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen Währungen die sich beim Abschluss von Futures-Kontrakten ergebenden Verpflichtungen müssen dauernd durch flüssige oder geldnahe Mittel im Sinne von §9 Abs. 2 gedeckt sein, so dass insgesamt keine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens entsteht.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen;

- Zertifikate auf Obligationen und/oder auf Obligationenindices von öffentlich-rechtlichen Schuldern sowie von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters weltweit und in allen Währungen;
- Geldmarktinstrumente
- Bankguthaben.

B) Equity Switzerland Optimized ESG

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Anhang genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 11 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse, Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «**Ausschlüsse**» nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «**Ausschlüsse**» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «**ESG-Integration**» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Anhang genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

- Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder Teil des Swiss Performance Index (SPI) sind;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen.
- Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- Geldmarktinstrumente von Schweizer Emittenten und auf Schweizerfranken lautend;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen;

C) Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG

Bei der im Namen des Teilvermögens erwähnten Währung handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Inventarwert des Teilvermögens berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Teilvermögens. Das angestrebte Wechselkursrisiko des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung soll bei maximal 10% liegen. Die angestrebte modified Duration der Anlagen des Teilvermögens liegt zwischen zwei und vier.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt (allfällige Abweichungen sind im Anhang genannt). Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 11 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «**Ausschlüsse**» nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «**Ausschlüsse**» werden insbesondere auch öffentlich-rechtliche Schuldner, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «**ESG-Integration**» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der im Anhang genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

- Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von öffentlich-rechtlichen Schuldern sowie von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters weltweit und in allen Währungen;
 - Futures auf Obligationen und/oder auf Obligationenindices von öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen Währungen; die sich beim Abschluss von Futures-Kontrakten ergebenden Verpflichtungen müssen dauernd durch flüssige oder geldnahe Mittel im Sinne von §9 Abs. 2 gedeckt sein, so dass insgesamt keine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens entsteht.

- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen;
 - Zertifikate auf Obligationen und/oder auf Obligationenindizes von öffentlich-rechtlichen Schuldern sowie von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters weltweit und in allen Währungen;
 - Geldmarktinstrumente
 - Bankguthaben.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel / geldnahe Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich, namentlich zur Deckung von aus Futures-Kontrakten eingegangenen Verpflichtungen, angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, sowie geldnahe Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. Bei variabel verzinslichen flüssigen Mitteln gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

Als geldnahe Mittel gelten (i) flüssige Mittel im Sinne des Absatzes oben, (ii) Geldmarktinstrumente i.S.v. Art. 74 KKV, (iii) Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant die Bonität «P1» oder gleichwertig bzw.

«A-», «A3» oder gleichwertig aufweist, (iv) kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in Anlagen gemäss Aufzählungszeichen (i) bis und mit (iii) dieses Abschnitts investieren, (v) synthetische Liquidität, (vi) dem entsprechenden Teilvermögen eingeräumte, jedoch nicht beanspruchte Kreditlimiten im Rahmen der gesetzlichen und fondsvertraglichen Maximallimiten und (vii) von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigte Verrechnungssteuerguthaben. Bei variabel verzinslichen geldnahen Mitteln gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer

Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
 - Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG
 - Equity Switzerland Optimized ESG
 - Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Namentlich setzt sie im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik gemäss § 8 Futures ein. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen («Zielfonds») dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;

- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
 4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
 10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 11. Derivate bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
- § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
 2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
- § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**
1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige und geldnahe Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
 Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3.
 - a) Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 - b) Equity Switzerland Optimized ESG
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 - c) Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen und Geldmarktinstrumente gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3a) und 3c) erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3a) und 3c) ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3a), 3c) und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3a) und 3c) erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3a) und 3c) ausser Betracht.
Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der Ziffern 12 und 13 sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres (letzter Bankwerkttag) sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für kantonale Feiertage (Zürich) und schweizerische Feiertage (Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr etc.) sowie für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) wird kein Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An kantonalen Feiertagen (Zürich) und schweizerischen Feiertagen (Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr etc.) findet auch keine Berechnung von Nettoinventarwerten (Bewertungstag) statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig

an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben bzw. zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an kantonalen Feiertagen (Zürich) und schweizerischen Feiertagen (Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt in diesem Fall jeweils einen Bankwerktag später.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis spätestens zur im Anhang angegebenen Zeit von der Depotbank entgegengenommen. Die Anteile werden am jeweiligen im Anhang festgelegten Bankwerktag bewertet (Bewertungstag). Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Anhang erwähnten Bankwerktag abgerechnet (Valutatag). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbaren Schlusskurse oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, aufgrund der zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren angemessenen Kurse berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zudem dem Nettoinventarwert die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen zugeschlagen bzw. abgezogen, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 19). Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 Ziff. 1 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 2 abgezogen werden. Beim Wechsel von Anteilen von Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens kann zum Nettoinventarwert gemäss § 19 Ziff. 3 eine reduzierte Ausgabekommission zugeschlagen bzw. eine reduzierte Rücknahmekommission abgezogen werden. Die Erhebung der Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) kann entfallen bei Sachein- bzw. Sachauslagen (vgl. § 18) und beim Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in

kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treupflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe-kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rück-nahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0,50% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.
3. Beim Wechsel von Anteilen einer Anteilklasse zu Anteilen einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilvermögens kann dem Anleger zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland eine reduzierte Ausgabekommission von zusammen höchstens 0,25% des Nettoinventarwerts sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von zusammen höchstens 0,25% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.
4. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahme-spesen) von höchstens 0,40% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens, die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des ein-bezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17). Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.
5. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Kommission von 0,50% des Nettoinventarwert seiner Anteile belastet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zu-lasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1,70% p.a. des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rech-nung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoin-ventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermö-gens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Ver-triebskommission).

Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Ta-belle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermö-gen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank be-lastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,10% des Nettofondsvermögens der Teilver-mögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Netto-inventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermö-gens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teil-vermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0,5% des Bruttobetrag der Aus-schüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abga-ben sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderun-gen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen so-wie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ih-rer Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres-berichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichts-be-hörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Aus-land;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimm-rechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nut-zungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betref-fenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendun-gen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Ra-batte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu re-duzieren, bezahlen.

7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen, sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert sind bei der Fondsleitung auf Anfrage erhältlich. Der Nettoinventarwert wird den Anlegern via Telekurs, Reuters und Bloomberg zugänglich gemacht.
4. Die Anleger können den Fondsvertrag und die Jahresberichte bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos beziehen.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizerfranken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September eines Jahres bis Ende August des nächsten Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens der Teilvermögen und über den Nettoinventarwert pro Anteil. Diese Informationen erfolgen aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Anlegern entweder per Brief, Fax oder mit Hilfe elektronischer Medien, direktem Depotzugriff, per E-Mail etc.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

- a) Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger. Beträgt der Nettoertrag des laufenden Rechnungsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilklasse weniger als 1% des Nettovermögens des Teilvermögens oder der Anteilklasse und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium bzw. elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert dreissig Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA). Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30. April 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. Juni 2024.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so haben die Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der

ANHANG

Stand: 1. Juli 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des OLZ 1 Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

1 Information zur Fondsleitung und Delegationen von Aufgaben der Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

1.1 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide bezüglich der einzelnen Teilvermögen sind an den nachfolgend aufgeführten Vermögensverwalter übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag.

OLZ AG, Bern, für folgende Teilvermögen:

- Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG
- Equity Switzerland Optimized ESG
- Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG

Die OLZ AG wurde im Frühjahr 2001 mit Sitz in Murten von einem Professor und von ehemaligen Assistenten der Universität Bern gegründet. Die OLZ AG verfolgt das Ziel, faire, transparente und wissenschaftlich fundierte Finanzdienstleistungen anzubieten. Die OLZ AG ist spezialisiert auf Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie für Family Offices. Die OLZ AG verfügt seit Ende 2007 über eine Bewilligung der FINMA als Verwalter von Kollektivvermögen.

1.2 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

1.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung übt die Mitgliedschaftsrechte bei sämtlichen Teilvermögen aus. Sie wird dabei von der OLZ AG mittels Stimmrechtsempfehlungen und administrativer Dienstleistungen unterstützt. Die Grundlage dafür bilden die von der OLZ AG für die Teilvermögen ausgearbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit der Anlagepolitik der Teilvermögen und dem Anlagestil des Vermögensverwalters abgestimmt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt die zwischen der Fondsleitung und der OLZ AG abgeschlossene Vereinbarung betreffend Ausübung von Stimmrechten.

2 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni

2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung der Teilvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei oder der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA» im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

3 Informationen über Dritte

3.1 Zahlstelle

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz

3.2 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

3.3 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist das folgende Institut als Hauptvertreiber beauftragt worden:

- OLZ AG, Bern

Der Hauptvertreiber ist berechtigt, Untervertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

4 Informationen über den Umbrella-Fonds / die Teilvermögen

4.1 BVG und BVV 2

a) Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt, wobei das Teilvermögen nicht in die Anlagekategorien Aktien, Immobilien und alternative Anlagen gemäss Art. 55 lit. a bis d BVV 2 investiert, der Anteil für Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Abweichung von Art. 55 lit. e BVV 2 auf 10% begrenzt ist, und die Begrenzung der einzelnen Schuldner von den Begrenzungen gemäss Art. 54 Zif 1 abweichen und maximal 20% betragen kann. Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

b) Equity Switzerland Optimized ESG

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt, wobei das Teilvermögen nicht in die Anlagekategorien Grundpfandtitel, Immobilien und alternative Anlagen gemäss Art. 55 lit. a bzw. lit. c bzw. lit. d BVV 2 investiert sowie der Aktienanteil von demjenigen gemäss Art. 55 lit. b BVV 2 und die Begrenzung pro Gesellschaft von der Begrenzung gemäss Art. 54a BVV 2 abweichen und maximal 10% betragen kann. Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

c) Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) berücksichtigt. Das Teilvermögen eignet sich damit grundsätzlich für Anlagen von Geldern der 2. und 3. Säule, namentlich für fondsgebundene Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a. Dabei obliegt es jedem Anleger, welcher der BVV 2 unterliegt, die Konformität der Richtlinien der Anlagepolitik des Teilvermögens mit seinen eigenen Anlagerichtlinien sicherzustellen. Die Anlagevorschriften (inkl. Risikoverteilungsvorschriften) des BVG und der BVV 2 werden auf der Ebene des Teilvermögens berücksichtigt, wobei das Teilvermögen nicht in die Anlagekategorien Aktien, Immobilien und alternative Anlagen gemäss Art. 55 lit. a bis d BVV 2 investiert, der Anteil für Fremdwährungen ohne Währungssicherung in Abweichung von Art. 55 lit. e BVV 2 auf 10% begrenzt ist, und die Begrenzung der einzelnen Schuldner von den Begrenzungen gemäss Art. 54 Zif 1 abweichen und maximal 20% betragen kann. Vorbehalten bleiben, soweit diese restriktiver sind, die zwingenden Bestimmungen des Anlagefondsrechts sowie die Bestimmungen des Fondsvertrages.

4.2 Anlageziel der ESG-Teilvermögen

a) Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG

Bei der im Namen des Teilvermögens erwähnten Währung handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Inventarwert des Teilvermögens berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Teilvermögens. Das angestrebte Wechselkursrisiko des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung soll bei maximal 10% liegen. Die angestrebte modified Duration der Anlagen des Teilvermögens liegt zwischen sechs und acht. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 11 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «**Ausschlüsse**» nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «**Ausschlüsse**» werden insbesondere auch öffentlich-rechtliche Schuldner, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «**ESG-Integration**» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der in der Tabelle in diesem Anhang genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung

mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Die unter Ziff. 6.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 6.2 beschrieben.

b) Equity Switzerland Optimized ESG

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, das Risiko-Rendite-Verhältnis eines Schweizer Aktienportfolios mittel- und langfristig zu optimieren.

Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 11 dieses Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (**normenbasierte Ausschlüsse**, **wertebasierte Ausschlüsse**, **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «**Ausschlüsse**» nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «**Ausschlüsse**» werden insbesondere auch Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «**ESG-Integration**» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der in der Tabelle in diesem Anhang genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Gleichzeitig wird das Portfolio des Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche CO₂-Intensität und einen um mindestens 30% tieferen durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck aufweist. Der CO₂-Fussabdruck ist definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Unternehmenswert inklusive Liquidität und die CO₂-Intensität als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Umsatz in Mio. CHF. Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswerte von Unternehmen in den zwei Bereichen «**Scope 1**» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «**Scope 2**» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt. Die unter Ziff. 6.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 6.2 beschrieben.

c) Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG

Bei der im Namen des Teilvermögens erwähnten Währung handelt es sich lediglich um die Referenzwährung, in der die Performance und der Inventarwert des Teilvermögens berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewährung des Teilvermögens. Das angestrebte Wechselkursrisiko des Teilvermögens gegenüber der Referenzwährung soll bei maximal 10% liegen. Die angestrebte modified Duration der Anlagen des Teilvermögens liegt zwischen zwei und vier. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein. Durch Anwendung der in Ziff. 11 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «**Ausschlüsse**» (normenbasierte **Ausschlüsse**, wertebasierte **Ausschlüsse**) und «**ESG-Integration**» (**Positive Screening / Tilting**) setzt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens um. Bis maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche wegen geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z.B. kein ESG-Rating) den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Bei Anwendung der normen- und wertebasierten «Ausschlüsse» werden insbesondere auch öffentlich-rechtliche Schuldner, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen, systematisch ausgeschlossen. Bei Direktanlagen wird bei der Anwendung von «ESG-Integration» die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der in der Tabelle in diesem Anhang genannten Vergleichsbenchmark durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt. Die unter Ziff. 6.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 6.2 beschrieben.

5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus

keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

6 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

6.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilsklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.

Für abgesicherte Anteilsklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilsklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilsklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilsklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenpartierisiko:

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch

Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

6.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds (inklusive Anlagestiftung):

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in der Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristiger risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die

ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

7 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den einzelnen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das betroffene Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelands unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen aus mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Teilvermögen mit grundsätzlich mindestens 80% ausländischen Erträgen:

- Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG
- Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

8 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmestatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

8.1 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- Equity Switzerland Optimized ESG

8.2 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

7.3 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer 7 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

9 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (www.shab.ch).

10 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-Fonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge ungeachtet der Herkunft der USA-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

11 Nachhaltiges Anlegen und ESG-Integration

Das Thema nachhaltiges Anlegen ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Anlegen bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

Umwelt (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, CO₂ und Klima, sauberes Wasser, ökologischer Zustand und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Verknappung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Umweltaspekte lassen sich beispielsweise anhand wichtiger Indikatoren für Ressourceneffizienz bewerten, z. B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Rohstoffverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Flächennutzung und die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.

Soziales (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Governance (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. die Unabhängigkeit und Beaufsichtigung des Verwaltungsrats, die Anwendung von Best Practices und Transparenz, Managementvergütung, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte u.a. auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die OLZ AG, Bern, als Vermögensverwalterin hat ein Nachhaltigkeitskonzept erlassen («**Nachhaltigkeitskonzept**»), welches ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Anlegen regelt. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation des Vermögensverwalters (insbesondere Mitglieder der Geschäftsleitung) begleiten die Entwicklung und Umsetzung des vorgenannten Nachhaltigkeitskonzepts auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie, die Zusammenarbeit mit spezialisierten Drittanbietern und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Das Nachhaltigkeitskonzept wird auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**»), angewendet.

Das Nachhaltigkeitskonzept zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem es Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 6.2 in diesem Anhang) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss dem Nachhaltigkeitskonzept und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden.

Für das Teilvermögen Equity Switzerland Optimized ESG:

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- **Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR** (www.svvk-asir.ch). In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen könnten;

- Normenbasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>). Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt (z.B. «rote Flagge» gemäss *MSCI ESG Controversies*);

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (*MSCI ESG Manager - Screener*), namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit abgereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen;

- Wertebasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (*MSCI ESG Manager - Screener*) mehr als 5% ihres Umsatzes im Bereich der Produktion von zivilen Feuerwaffen erzielen;

- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (*MSCI ESG Manager - Screener*) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Thermalkohle oder im Bereich der Ölsandgewinnung erzielen; und

- Ausschluss von Unternehmen, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von CCC auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Ausschlusskriterien und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Anhang in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden.

ESG-Integration: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Durch den Vermögensverwalter können gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden:

- **Positive Screening / Tilting:** Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der jeweiligen Vergleichsbenchmark wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des ESG-Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des ESG-Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der jeweiligen Vergleichsbenchmark. Der Umfang der **Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score** ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt.

Gleichzeitig wird das Portfolio des ESG-Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark eine um mindestens 30% tiefere durchschnittliche **CO₂-Intensität** und einen um mindestens 30% tieferen

durchschnittlichen **CO₂-Fussabdruck** aufweist. Der CO₂-Fussabdruck ist definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Unternehmenswert inklusive Liquidität und die CO₂-Intensität als CO₂-Ausstoss in Tonnen dividiert durch den Umsatz in Mio. CHF. Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswerte von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt. Die Bestimmung und der Vergleich der ESG-Scores, des CO₂-Fussabdrucks und der CO₂-Intensität sowie eine allfällige Anpassung der Gewichtungen im Portfolio des betreffenden ESG-Teilvermögens hinsichtlich der vorstehend beschriebenen prozentualen Verbesserung des ESG-Durchschnittsscores sowie der CO₂-Kennzahlen gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark werden durch den Vermögensverwalter in der Regel vierteljährlich vorgenommen. Zwischen diesen Stichtagen kann die prozentuale Abweichung des ESG-Durchschnittsscores und/oder der CO₂-Kennzahlen des ESG-Teilvermögens gegenüber der jeweiligen Vergleichsbenchmark die angegebenen Werte auch nicht oder nur teilweise erreichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet.

Weitere Informationen zur ESG-Integration durch den Vermögensverwalter für ESG-Teilvermögen und dessen eigenem Nachhaltigkeitskonzept sind online verfügbar unter www.olz.ch/nachhaltigkeit.

Für die Teilvermögen Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG und Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG:

Ausschlüsse (Negative Screening): Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Schuldern, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- Normenbasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Schuldern, die systematisch gegen internationale Normen verstossen. Die beachteten Normen beinhalten unter anderem internationale Sanktionsregime (z.B. Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; <https://www.un.org/securitycouncil/>), Normenverstösse werden aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt;

- Wertebasierte Ausschlüsse:

- Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Schuldern, die bei vorhandenem ESG-Rating nur ein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Ausschlusskriterien können aufgrund einer weiteren Detaillierung im Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Anhang in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden.

ESG-Integration: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Durch den Vermögensverwalter können gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden:

- **Positive Screening / Tilting:** Die Nachhaltigkeit von Titeln im Anlageuniversum der jeweiligen Vergleichsbenchmark wird durch eine von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score zwischen 0 bis höchstens 10 charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Ratingcode von CCC bis höchstens AAA zugeordnet. Bei der Zusammenstellung des Portfolios des ESG-Teilvermögens erhöht der Vermögensverwalter mittels eines Optimierungsverfahrens den anteilsgewichteten ESG-Score des ESG-Teilvermögens gegenüber jenem des Anlageuniversums der jeweiligen Vergleichsbenchmark. Der Umfang der **Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score** ist dabei vom ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Ver-

gleichsbenchmark zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating des Anlageuniversums der Vergleichsbenchmark desto grösser die prozentuale Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score des Teilvermögens und umgekehrt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet.

Weitere Informationen zur ESG-Integration durch den Vermögensverwalter für ESG-Teilvermögen und dessen eigenem Nachhaltigkeitskonzept sind online verfügbar unter www.olz.ch/nachhaltigkeit.

12 Tabelle

Auf der folgenden Seite wird die im Fondsvertrag erwähnte Tabelle abgebildet.

OLZ 1

Zusammenfassung der Teilvermögen

Die in Anwendung von § 19 Ziff. 1 bis 4 des Fondsvertrages effektiven erhobenen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen und Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Teilvermögen	Anteils- klassen	Rech- nungs-ein- heit	Ausgabe- / Rück- nahme- kommis- sion ³⁾	Ausgabe- / Rück- nahme-spe- sen ²⁾	Bewertungs- tag nach Auf- tragstag T	Valutatag nach Auf- tragstag T	Frist für die Zeichnungen / Rücknah- men von An- teilen ¹⁾	Vergleichsbenchmark
Gov Bond World LT Opti- mized CHF H ESG	I	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	FTSE World Government Bond Index
	D	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	
	Z	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	
	V	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	
Equity Switzerland Opti- mized ESG	IR	CHF	0% / 0%	0,10%	T+1	T+2	11.00 Uhr	SPI
	V	CHF	0% / 0%	0,10%	T+1	T+2	11.00 Uhr	
Gov Bond World MT Op- timized CHF H ESG	I	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	FTSE World Government Bond Index
	D	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	
	Z	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	
	V	CHF	0% / 0%	0,10%	T+2	T+3	14.00 Uhr	

¹⁾ Eingang bei der Depotbank am Auftragsstag «T»

²⁾ Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden zugunsten des entsprechenden Teilvermögens erhoben, um die aus der Anlage des einbezählten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteils entsprechenden Teils der Anlagen erwachsenden Kosten zu decken. Bei einem Wechsel von Anteilen einer Anteilsklasse zu Anteilen einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilvermögens fallen keine Ausgabe- und Rücknahmespesen an.

³⁾ Bei einem Wechsel von Anteilen einer Anteilsklasse zu Anteilen einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilvermögens fallen keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen an.

Anteilsklassen:

D-Klasse: Anteile der Klasse «D» sind thesaurierende Anteile und zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags.

I-Klasse: Anteile der Klasse «I» sind thesaurierende Anteile und zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags, wobei jedoch Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 FIDLEG zusätzlich einen entgeltlichen schriftlichen Vermögensberatungsvertrag oder einen ähnlichen entgeltlichen schriftlichen Vertrag mit einem gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG beaufsichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben müssen, und unterscheiden sich zudem zu Anteilen der Klasse «D» hinsichtlich der im Anhang genannten Kostenstruktur.

IR-Klasse: Anteile der Klasse «IR» sind thesaurierende Anteile und zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags.

Z-Klasse: Anteile der Klasse «Z» sind zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die einen schriftlichen Vertrag mit OLZ AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen haben, sowie für sämtliche Teilvermögen, bei welchen OLZ AG (vormals OLZ & Partners Asset and Liability Management AG) als Vermögensverwalter bzw. Anlageverwalter ernannt wurde. Anteile der Klasse «Z» unterscheiden sich zudem zu Anteilen der Klasse «I» hinsichtlich der im Anhang genannten Kostenstruktur.

V-Klasse: Anteile der Klasse «V» sind nur zugänglich für alle qualifizierten Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, oder der Aufsicht des Bundes unterstellte oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer sind. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilsklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung, insbesondere Art. 38a VStV, und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, in Abweichung vom Depotzwang für folgende Teilvermögen oder Anteilsklassen die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen:

- V-Klasse

Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen:

- (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu dem in § 5 Ziff. 1 genannten Zweck offenzulegen.
- (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten, dessen Bezeichnung auf den Namen bzw. die Firma des Anlegers referenziert;
- (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden.

Verwaltungskommission

In Anwendung von § 20 Ziff. 1. des Fondsvertrages werden effektiv für die Leitung (Fondsleitung und Fondsadministration) die untenstehenden Sätze erhoben zuzüglich separat belasteter Einzelgebühren:

Fondsleitung/Fondsadministration Min p.a. CHF 80'000 pro Teilvermögen	Anteil- klasse	Volumen pro Teilvermögen in CHF Mio.						
		Fonds- volumen < CHF 100 Mio.	Fonds-vo- lumen zwi- schen CHF 100 Mio. und CHF 200 Mio.	Fonds-vo- lumen zwi- schen CHF 200 Mio. und CHF 300 Mio.	Fonds- volumen zwischen CHF 300 Mio. und CHF 400 Mio.	Fonds-vo- lumen zwi- schen CHF 400 Mio. und CHF 500 Mio.	Fonds-vo- lumen zwi- schen CHF 500 Mio. und CHF 700 Mio.	Fonds- volumen > CHF 700 Mio.
Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG	I	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	D	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	Z	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	V	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
Equity Switzerland Optimized ESG	IR	0.090%	0.065%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	V	0.090%	0.065%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG	I	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	D	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	Z	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%
	V	0.100%	0.070%	0.060%	0.040%	0.035%	0.030%	0.020%

Erreichen die berechneten Vergütungen das festgelegte Minimum von effektiv CHF 80'000 p.a./Teilvermögen nicht, so wird die Differenz dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet unter Berücksichtigung der maximalen Kommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Eine Verrechnung zwischen den Vermögen der beiden Teilvermögen ist ausgeschlossen.
Die angegebenen Sätze verstehen sich als jeweils auf das gesamte Fondsvolumen bezogen.

In Anwendung von § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages betragen die effektiv erhobenen Sätze für das Asset Management und den Vertrieb zurzeit:

Asset Management und Vertrieb	Anteilsklasse	Entschädigung
Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG	I	0,40% p.a.
	D	1,00% p.a.
	Z	0,00% p.a.
	V	0,40% p.a.
Equity Switzerland Optimized ESG	IR	0,60% p.a.
	V	0,60% p.a.
Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG	I	0,40% p.a.
	D	1,00% p.a.
	Z	0,00% p.a.
	V	0,40% p.a.

Depotbankkommission

In Anwendung von § 20 Ziff. 2. des Fondsvertrages beträgt der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommissionen:

Depotbank Min p.a. CHF 20'000 pro Teilvermögen	An- teil- klasse	Volumen pro Teilvermögen in CHF Mio.						
		Fonds- volumen < CHF 100 Mio.	Fonds- volumen zwi- schen CHF 100 Mio. und CHF 200 Mio.	Fonds- volumen zwi- schen CHF 200 Mio. und CHF 300 Mio.	Fonds- volumen zwischen CHF 300 Mio. und CHF 400 Mio.	Fonds- volumen zwi- schen CHF 400 Mio. und CHF 500 Mio.	Fonds- volumen zwi- schen CHF 500 Mio. und CHF 700 Mio.	Fonds- volu- men > CHF 700 Mio.
Gov Bond World LT Optimized CHF H ESG	I	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
	D	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
	Z	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
	V	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
Equity Switzerland Optimized ESG	IR	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%
	V	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%	0.015%
Gov Bond World MT Optimized CHF H ESG	I	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
	D	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
	Z	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%
	V	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%	0.030%

Erreichen die berechneten Vergütungen das festgelegte Minimum von effektiv CHF 20'000 p.a./Teilvermögen nicht, so wird die Differenz dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet unter Berücksichtigung der maximalen Kommission gemäss § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrages. Eine Verrechnung zwischen den Vermögen der beiden Teilvermögen ist ausgeschlossen.
Die angegeben Sätze verstehen sich als jeweils auf das gesamte Fondsvolumen bezogen.